



Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 058

Eschborn, den 17.10.2023

Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages 2024 nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Allgemeinverfügung

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) nachfolgende Allgemeinverfügung.

1. Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2024

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgenden Sonntagen freigegeben:

Sonntag, den 05.05.2024 für den Stadtteil Eschborn aufgrund des Eschenfestes
Sonntag, den 14.07.2024 für den Stadtteil Niederhöchstadt aufgrund des Niederhöchstädter Marktes

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gilt am 05.05.2024 sowie am 14.07.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumliche Beschränkung

Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen nach Ziff. 1 und 2 gilt für folgende Bereiche:

Stadtteil Eschborn

Oberortstraße
Hauptstraße von Hausnummer 18 bis Hauptstraße / Ecke
Unterortstraße
Unterortstraße von Ecke Hauptstraße bis Ecke
Kurt-Schumacher-Straße und Paulstraße
Kurt-Schumacher-Straße von Ecke Unterortstraße bis
Kurt-Schumacher-Str. 12
Neugasse von Hausnummer 1 bis Hausnummer 6

Stadtteil Niederhöchstadt

Hauptstraße von Ecke Steinbacher Straße bis Ecke
Kronberger Straße und Georg-Büchner-Straße

4. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Das Eschenfest ist ein traditionelles Fest, welches seit 1980 einmal jährlich auf dem Eschenplatz und der Oberortstraße veranstaltet wird.

Dieses Jahr findet das Eschenfest vom 04.05.2024 – 05.05.2024 statt. Dem Eschenfest angeschlossen findet auf der Unterortstraße eine Gewerbeschau der IHG, Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. Eschborn, statt. Aufgrund dessen wird der 05.05.2024 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

Der Niederhöchstädter Markt ist ein traditionelles Fest, welches seit 1984 alle 2 Jahre veranstaltet wird. Der diesjährige Niederhöchstädter Markt findet vom 12.07.2024 – 14.07.2024 statt. Aufgrund dessen wird der 14.07.2024 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

Begründung zu 2:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung von längstens 6 zusammenhängenden Stunden zu. Dieser Zeitraum muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenöffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Eschenfestes am 05.05.2024 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Niederhöchstädter Marktes am 14.07.2024 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 2 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Begründung zu 3:

Nach § 6 Abs. 1 HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen „aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse)“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) "Stadt Eschborn, Kommunalverwaltung" zu richten ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzureichen.

gez.

(Shaikh)
Bürgermeister